

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

1.2 Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

2.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

2.2 Der Lieferant ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

2.3 Wenn nicht besonders aufgeführt oder ausdrücklich eingeschlossen, fallen die Kosten nachbezeichneter Arbeiten stets zu Lasten des Bestellers:

- Zimmer-, Gips- und Malerarbeiten, Mauer- und Deckendurchbrüche sowie Zuputzarbeiten.
- Graben und Strassenbelagsarbeiten für die Wasserzuleitung und Hauptleitungen.

2.4 Die Beschaffung der Durchleitungsrechte und Standortbewilligungen für Hydranten und Wassermesserschächte ist Sache des Bestellers, der auch die Kosten dafür trägt.

3. Preise

3.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, verstehen sich alle Preise netto, exkl. MWST, franko Baustelle, ohne irgendwelche Abzüge.

3.2 Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Steuern, Versicherungen, und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers.

3.3 Die offerierten Preise haben nur Gültigkeit, wenn die projektierte Wasserleitung in Ihrer Gesamtlänge gleichzeitig ausgeführt werden kann. Anfallende Mehrkosten beim Verlegen von Teilstrecken gehen zu Lasten des Bestellers.

3.4 Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor,

falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten zu leisten.

4.2 Ohne anderweitige Vereinbarung ist der Rechnungsbetrag spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne irgendwelche Abzüge zu zahlen.

4.3 Bei Arbeiten für Private mit einem Betrag von mehr als Fr. 10'000.--, wird ein Werkvertrag zwischen der Emmental Trinkwasser mit der Bauherrschaft abgeschlossen.

4.4 Der unterzeichnete Werkvertrages gilt zugleich als Auftrag zur Arbeitsausführung. Mit der Unterzeichnung des Werkvertrages wird eine 2/3 Vorauszahlung des offerierten Betrages fällig.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Materiallieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Lieferant ist berechtigt, auf Kosten des Bestellers den Eigentumsvorbehalt in entsprechenden öffentlichen Registern eintragen zu lassen.

5.2 Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Risiken angemessen versichern.

6. Lieferfrist und Liefertermine

6.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet, sowie die wesentlichen technischen Punkte (Pläne, Anmeldungen, Installations-Schemen usw.) bereinigt worden sind.

6.2 Der Lieferant lehnt jegliche Schadenersatzforderungen für verspätete Ablieferung in Folge höherer Gewalt, Fehlgüssen, Arbeitsniederlegungen, Transporthindernissen usw. ausdrücklich ab.

7. Übergang von Nutzen und Gefahr

Ohne anderweitige Vereinbarung gehen Nutzen und Gefahr spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über.

8. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

8.1 Der Besteller hat nach Anzeige der Vollendung durch den Lieferanten die Lieferung innerhalb Monatsfrist zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel sofort, jedoch spätestens 8 Tage, schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als abgenommen.

8.2 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

9. Rücknahme der Lieferung

Eine Rücknahme (auch von Teilen) der Lieferung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Lieferanten und bei einwandfreiem Zustand der Ware möglich. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Bestellers; ebenso die Kosten für die Entsorgung von nicht wiederverwendbaren Waren. Die Rücknahme von speziell auf Bestellung hergestellter oder eingekaufter Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen.

10. Gewährleistung, Haftung für Mängel

10.1 Sofern nicht anders vereinbart, werden die Arbeiten nach den Normen des Schweiz. Vereins des Gas- & Wasserfaches und denjenigen des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins SIA ausgeführt, nach welchen sich auch die Garantieansprüche richten. Die Gewährleistungsfrist für einwandfreies Funktionieren der Anlage beträgt demnach 2 Jahre und für verdeckte Mängel 5 Jahre. Sie beginnt ab dem Tag der Abnahme zu laufen.

10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Teile der Lieferung, welche nachgewiesenermassen infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Verlegung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch wie möglich nach Wahl des Lieferanten auszubessern, zu ersetzen oder dafür den entsprechenden Nettowarenwert zu vergüten, vorausgesetzt, der Mangel ist während der Gewährleistungsfrist aufgetreten, wurde rechtzeitig angezeigt und der Anspruch wird seitens des Lieferanten anerkannt.

10.3 Jede weitere Gewährleistung für Beschädigungen infolge unsachgemässer Handhabung und unsachgemäßem Unterhalt, fehlerhafter Bedienung oder höherer Gewalt, lehnen wir ausdrücklich ab.

10.4 Für die verwendeten Materialien gelten die Liefer- und Garantiebedingungen der jeweiligen Lieferanten.

11. Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

11.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

11.2 In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

12. Urheberschutz

12.1 Das (geistige) Eigentum an den Zeichnungen und ausgearbeiteten Projekte bleibt beim Lieferanten.

12.2 Ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch den Lieferanten dürfen Zeichnungen, Pläne und ausgearbeitete Projekte weder reproduziert, noch verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist Burgdorf (Schweiz). Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

13.2 Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

Burgdorf, 20.05.2017